

ANSPRUCHSTELLERFRAGEBOGEN FÜR KFZ-HAFTPFLICHT-GESCHÄDIGTE

Hinweise an den Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers bzw. Versicherungsnehmers

Dem Haftpflichtversicherer ist es grundsätzlich untersagt:

- telefonischen Kontakt mit dem Geschädigten aufzunehmen
- Unterlagen und Informationen direkt von der Werkstatt abzufordern
- das unfallbeschädigte Fahrzeug zu besichtigen
- den Unfallschaden betreffende Daten bzw. Schriftstücke wie Schadengutachten und/oder Inhalte aus dem Gutachten an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.

Die beauftragte Rechtsvertretung ist für den Haftpflichtversicherer alleinige Ansprechpartnerin.
Eine Fahrzeugbesichtigung/-begutachtung wird durch den Geschädigten veranlasst.

Anspruchsteller(in)

Name	Unfalldatum
Straße	Unfallzeit
PLZ / Ort	Unfallort

Fahrzeugdaten/Anspruchsteller(in)/Fahrzeughalter(in)

Amtl. Kennzeichen	Vorsteuerabzugsberechtigung	ja	nein
Fabrikat/Typ	Bank		
Name	IBAN		
Straße			
PLZ & Ort	Personenschäden	nein	ja

Versicherung/Kfz-Versicherungsnummer

Kasko	Teilkasko
-------	-----------

Unfallzeugen

Name	Anschrift
Name	Anschrift
Name	Anschrift

Polizeiliche Aufnahme

Dienststelle	Tagebuch-Nr.
--------------	--------------

ANSPRUCHSTELLERFRAGEBOGEN FÜR KFZ-HAFTPFLICHT-GESCHÄDIGTE

Schadenverursacher(in)/Fahrer(in)

Name
Straße
PLZ / Ort
Tel.-Nr.

Fahrzeughalter(in) (falls abweichend)

Name
Straße
PLZ / Ort
Tel.-Nr.

Versicherung und Fahrzeugdaten vom Verursacher (von der Verursacherin)

Versicherung
Straße
PLZ & Ort
Versicherungs-Nr.

Amtl. Kennzeichen
Fabrikat/Typ
Schaden-Nr.

Durch den Anspruchsteller beauftragtes Kfz-Sachverständigenbüro

SV-Büro
Straße
PLZ & Ort
Telefon-Nr.
Aktenzeichen

Beauftragte Rechtskanzlei des Anspruchstellers (der Anspruchstellerin)

Anwaltskanzlei
Straße
PLZ & Ort
Telefon-Nr.
Aktenzeichen

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Der Anspruchstellerfragebogen ist auf das Notwendigste beschränkt.

Bei weitergehenden Nachfragen sowie bei unrechtmäßigen Vorgaben durch Haftpflichtversicherer wird die Inanspruchnahme einer Rechtsanwaltskanzlei zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche nach der Quote und nach der Höhe, auch bei scheinbar eindeutigen Schadenhergängen, dringend empfohlen.

Zur Beweissicherung des Fahrzeugschadens sollte ausschließlich ein unabhängiger Kfz-Sachverständiger, der weisungsfrei von Versicherungsvorgaben seine Leistung erbringt, beauftragt werden. Der Anspruchstellerfragebogen ist zur Weitergabe an den Sachverständigen, an die Rechtsanwaltskanzlei und zur Einreichung beim Haftpflichtversicherer vorgesehen.